

**Bekanntmachung
einer bindenden Festsetzung
von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen
bei der Herstellung von Musikinstrumenten
in Heimarbeit**

Vom 5. Juni 1992

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

- Sachlich: Für die Herstellung und Reparatur
- von Musikinstrumenten aller Art einschließlich deren Bestandteile,
 - des Zubehörs, soweit es nicht dem Geltungsbereich eines anderen Heimarbeitsausschusses zugeordnet ist.
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- Räumlich: In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Entgelte

(1) Die Entgelte werden in einer besonderen bindenden Festsetzung geregelt.

(2) Die Grundentgelte je Arbeitsstunde sollen grundsätzlich den vergleichbaren tariflichen Stundenlöhnen für Facharbeiter der Holzverarbeitenden Industrie mit einem Abschlag von höchstens 10% entsprechen.

§ 3

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das im Abrechnungszeitraum verdiente Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 4

Arbeitszeiten

- Für die einzelnen Arbeitsvorgänge sind nach Möglichkeit Arbeitszeiten festzulegen. Die Arbeitszeiten sind auf der Grundlage einer Normalleistung festzusetzen. Normalleistung ist die Leistung, die ein hinreichend geübter Heimarbeiter ohne Schädigung der Gesundheit auf die Dauer vollbringen kann.
- Sofern Arbeitszeiten nicht bindend festgesetzt sind, hat der Auftraggeber vor Ausgabe der Heimarbeit die notwendigen Arbeitszeiten unter Beachtung einer Normalleistung (Abs. 1) zu ermitteln. Die ermittelten Arbeitszeiten sind bei Ausgabe der Heimarbeit bekanntzugeben bzw. in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 5

Teilarbeit

Das Entgelt für Teilarbeit berechnet sich nach dem Verhältnis ihres Umfangs zur Gesamtarbeit.

§ 6

Roh- und Hilfsstoffe

(1) Die erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe hat der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Roh- und Hilfsstoffe und die daraus hergestellten Waren sind Eigentum des Auftraggebers.

(2) Liefert der Auftraggeber die Roh- und Hilfsstoffe gegen Verrechnung, so sind den in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten mindestens die Verrechnungspreise zu vergüten.

(3) Soweit die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten die Roh- und Hilfsstoffe selbst stellen, hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Diese Kosten sind in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 7

Werkzeuge

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben die benötigten Werkzeuge selbst zu stellen.

§ 8

An- und Ablieferung

Die An- und Ablieferung des Materials bzw. der Ware ist zwischen den Beteiligten zu regeln.

§ 9

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten erhalten zur Abgeltung ihrer Unkosten einen Zuschlag von 10% des reinen Arbeitsentgelts gemäß § 3.

(2) Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 10

Krankheit und Feiertage

(1) Der Anspruch der in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten auf Feiertagsgeld und Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die in Betracht kommenden Leistungen sind in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 11

Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung

(1) Die Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung hat bei Ablieferung der Ware zu erfolgen.

(2) Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen einen Abschlag von 75% des voraussichtlichen Entgeltes spätestens am Ende der laufenden Woche zu zahlen.

(3) Die Endabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen.

§ 12

Betriebsrat

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung dieser bindenden Festsetzung, insbesondere auch in den Fällen des § 4 Abs. 2, und der jeweils geltenden bindenden Festsetzung von Entgelten ergeben, ist in den Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, dieser zur Vermittlung einzuschalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, die einschlägigen Unterlagen des Auftraggebers und des in Heimarbeit Beschäftigten einzusehen.

§ 13

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen in der Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 17. Februar 1981 (BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1981) außer Kraft.

Nürnberg, den 5. Juni 1992

**Heimarbeitsausschuß
für Musikinstrumente**

Christian Benker	Christel Beslmeisl
Kurt Hartwig	Hubert Kaa
Ernst Heinrich Roth	Günter Lehmann
Der Vorsitzende Jörg Kudlich	

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 06 281/9 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.